

## **Haus- und Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Hochschule Furtwangen (HFU)**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 23. Januar 2019 die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle von der HFU genutzten Grundstücke und Gebäude.
- (2) Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule akzeptieren mit Betreten der Hochschule diese Haus- und Benutzungsordnung.
- (3) Die für die Benutzung von allgemeinen Einrichtungen (z. B. IMZ, Werkstätten und Labore) erlassenen Regelungen ergänzen diese Ordnung.

### **§ 2 Arbeits- und Gesundheitsschutz/ Unfallverhütung**

- (1) Der Rektor/die Rektorin trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung.
- (2) Jede Person, die ein Amt und/oder eine Leitungsfunktion inne hat sowie jede für eine Veranstaltung verantwortliche Person ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung zuständig.

### **§ 3 Hausrecht**

- (1) Der Rektor/die Rektorin hat das Hausrecht inne.
- (2) Darüber hinaus hat zur Sicherung der Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Pflichten jede verantwortliche Person in dem für ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht inne.
- (3) Der Vollzug der Hausordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Rektor/der Rektorin. Hausverbote, die über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehen, sind schriftlich durch den Rektor/die Rektorin erteilen.

### **§ 4 Allgemeine Ordnungsregelungen**

- (1) Respektvoller Umgang miteinander und Befolgen der Anordnungen der jeweils verantwortlichen Personen ist Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Hochschule.
- (2) Sexuelle Belästigung, diskriminierende und gewalttätige Verhaltensweisen werden nicht geduldet.

- (3) Die Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Alle Räumlichkeiten und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Wird die Anordnung der Einrichtung (Tische, Stühle etc.) aufgrund einer Veranstaltung in den Vorlesungsräumen verändert, so ist nach deren Ende der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Vor allem aus anderen Räumen entliehenes Mobiliar ist zurückzubringen und in die ursprüngliche Formation zu stellen. Werden Einrichtungsgegenstände umgestellt, sind Sicherheitsvorschriften (z.B. in Bezug auf Brandschutz, Fluchtwege) unbedingt einzuhalten. Schränke und Regale o.ä. dürfen grundsätzlich nicht verschoben werden.
- (5) Alle Hochschulangehörigen sind im Rahmen ihres Aufgabengebiets für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Hochschule verantwortlich.
- (6) Schäden, Verschmutzungen und mögliche Gefahrenquellen sind unverzüglich dem Technischen Dienst anzuzeigen.
- (7) Die HFU betreibt ein Mülltrennungssystem. Die Abfälle sind getrennt zu sammeln. Gefahrstoffe sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gesondert zu entsorgen. Entsorgung von privatem Müll ist nicht zulässig.
- (8) Die Hochschule ist den Zielen des Umweltschutzes verpflichtet. Dies gebietet vor allem den sparsamen Umgang mit Energie. Elektrische Geräte sollen ausgeschaltet oder vom Netz getrennt werden, wenn sie nicht benutzt werden. Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Räumlichkeiten auszuschalten. Während der Heizperiode sollen Fenster nur zur Stoßlüftung geöffnet werden, ansonsten sind sie geschlossen zu halten
- (9) Die Nutzung von mitgebrachten Mehrfachsteckdosen ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- (10) Private Kaffeemaschinen, Wasserkocher und andere mitgebrachte elektrische Geräte, die nicht nur vorübergehend in den Räumen der Hochschule genutzt werden, müssen aus Sicherheitsgründen einer Elektrogeräteprüfung unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind Kommunikationsgeräte (Mobiltelefon, Tablet, Laptop etc.)
- (11) In den Gebäuden der Hochschule ist das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunden, nicht gestattet. Auf dem Gelände der Hochschule sind Hunde an der Leine zu führen.
- (12) Übernachtungen in den Gebäuden der Hochschule sind nicht zulässig, Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Technischen Dienst.
- (13) Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend politischen oder hochschulpolitischen Inhalten können unter der Voraussetzung der Wahrung parteipolitischer Neutralität, Pluralität und Ausgewogenheit zugelassen werden. Veranstaltungen von politischen Parteien, politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen oder Gruppen zur Wahrnehmung deren eigener interner Interessen sind nicht zulässig.
- (14) Veranstaltungen und Betätigungen religiöser Gruppierungen und Kirchengemeinschaften mit dem Ziel der Eigenwerbung, Missionierung sowie zur Wahrnehmung ihrer eigenen internen Belange sind auf dem Gelände der Hochschule nicht zulässig. Von diesem Verbot ausgenommen sind Veranstaltungen der Hochschulgemeinden. Fundgegenstände sind im Magazin bzw. in der Telefonzentrale der jeweiligen Standorte abzugeben und können zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

## § 5 Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Hausordnung dem Rektorat zu melden. Sachbeschädigungen sollen direkt beim Technischen Dienst des jeweiligen Standortes gemeldet werden.
- (2) Verstöße gegen die Hausordnung können bei Beschäftigten sowie Professorinnen und Professoren zu dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.
- (3) Bei allen anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können Verstöße gegen die Hausordnung mit räumlich und zeitlich befristeten Hausverboten belegt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Gäste und hochschulfremde Personen aufgefordert werden, das Gebäude zu verlassen. Ihnen kann zudem Hausverbot erteilt werden.
- (5) Die Kosten für die Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.
- (6) Die Hochschule Furtwangen behält sich vor, bei Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht werden, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

## § 6 Öffnungszeiten

Alle Gebäude der HFU, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, sind in der Vorlesungszeit montags bis freitags von 7:00-18:00 Uhr öffentlich zugänglich.

1. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist der Zugang Professorinnen und Professoren sowie Beschäftigten der Hochschule über eine elektronische Zugangsberechtigung möglich. Karteninhaber sind allein verantwortlich dafür, dass die jeweiligen Räume und Gebäude nach Verlassen verschlossen werden.
2. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist allen anderen Hochschulangehörigen der Zugang zu den Gebäuden mit HFU Karte montags bis samstags bis 21.00 Uhr möglich, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
3. Bei genehmigten Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten wird der Zutritt für die Teilnehmenden auf Antrag durch den Technischen Dienst des jeweiligen Standortes geregelt.

## § 7 Plakate und Aushänge

- (1) Plakate und Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Flächen angebracht werden.
- (2) Plakate und Aushänge müssen den Verantwortlichen benennen, anonyme Aushänge werden durch den Technischen Dienst entfernt.
- (3) Plakate und Aushänge sind nach den Veranstaltungen von den jeweils Verantwortlichen zu entfernen.
- (4) Plakate mit Werbung für politische Parteien und religiöse Gruppierungen (mit Ausnahme der Hochschulgemeinden) sowie Plakate mit offenkundig strafbarem, sexistischem oder diskriminierendem Inhalt dürfen nicht angebracht werden.

- (5) Widerrechtlich oder an nicht für Aushänge freigegebenen Flächen angebrachte Plakate werden durch den Technischen Dienst entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparaturen oder Reinigung müssen vom Verursacher erstattet werden.

## **§ 8 Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Auf den Parkflächen der Hochschule gelten die Vorschriften der StVO.
- (2) Zugang zu den Parkflächen erhalten nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule, es wird eine aktuelle HFU-Karte benötigt.
- (3) Durch- und Zufahrten sowie insbesondere Feuergassen und für die Feuerwehr markierte Flächen sind freizuhalten. Ausgewiesene Behindertenparkplätze dürfen nur durch Berechtigte genutzt werden.
- (4) Das Parken auf den Parkflächen der Hochschule ist zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht zulässig, es sei denn, es gibt dienstliche Gründe, ein Fahrzeug in diesem Zeitraum auf dem Hochschulgelände abzustellen.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen können die Parkberechtigungen entzogen werden.
- (6) Unberechtigt und verkehrsbehindernd parkende Fahrzeuge können auf Kosten der Halter abgeschleppt werden.
- (7) Das Mitbringen von Fahrrädern in die Gebäude ist unzulässig, diese sind in den entsprechenden Abstellbereichen unterzubringen.

## **§ 9 Rauchverbot sowie Verbot von Alkohol und Suchtmitteln**

- (1) In allen Gebäuden und Räumen der HFU besteht ein generelles Rauchverbot, dieses gilt auch für E-Zigaretten. Auf dem Außengelände der Hochschule ist Rauchen außerhalb der Rauchverbotszonen zulässig. Die Verunreinigung der Flächen durch Zigarettenkippen ist zu unterlassen.
- (2) Aus Gründen der Arbeitssicherheit besteht ein generelles Verbot des Genusses von Alkohol und Suchtmitteln während der Arbeitszeit und des Lehrbetriebs.
- (3) Der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken auf dem Hochschulgelände ist nur in Ausnahmefällen und bei genehmigten Veranstaltungen zulässig.

## **§ 10 Brandschutz**

- (1) Für den Brandschutz wird auf die aktuelle Brandschutzordnung verwiesen.. Diese ist zu beachten und zu befolgen.
- (2) Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Überwachte Fluchttüren dürfen grundsätzlich nur in Notfällen benutzt werden, da beim Öffnen der Fluchttüren ein akustisches Warnsignal ausgelöst wird. Flucht- und Brandschutztüren dürfen weder verkeilt noch durch Gegenstände (z.B. Mobiliar) blockiert werden.

## **§ 11 Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs sind beim Technischen Dienst des jeweiligen Standortes anzumelden.

- (2) Für Einzelveranstaltungen können Räume und Flächen an Dritte überlassen werden, Näheres regelt die Raumüberlassungsrichtlinie.
- (3) Veranstaltungen des Wissenschafts- und Lehrbetriebs haben grundsätzlich Vorrang.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Benutzungsordnung für die Hochschule Furtwangen tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Furtwangen, 23. Januar 2019

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer  
Rektor